

Vorwort der Geschäftsführung

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Mit der Herbst-Ausgabe des Newsletters möchte ich das dritte Symposium der Schienen-Control Revue passieren lassen, das am 27. September im Dachsaal der Urania Wien stattgefunden hat. Der Einladung sind wieder zahlreiche Eisenbahnunternehmen und Entscheidungsträgerinnen und -träger gefolgt. Ich möchte an dieser Stelle nochmals die Gelegenheit wahrnehmen und mich bei allen bedanken die das diesjährige Symposium der Schienen-Control zum Thema „Herausforderungen im Einzelwagenverkehr“ durch spannende und produktive Beiträge beflügelt haben. Das Programm, die Präsentationen der Vortragenden und ausgewählte Fotos haben wir für Sie auf unserer Homepage unter www.schienencontrol.gv.at zum Download bereitgestellt. Aufgrund der zahlreichen positiven Rückmeldungen freut es mich besonders Ihnen bereits jetzt den 26. September 2017 als Termin für das nächstjährige Symposium bekannt geben zu dürfen.

Im aktuellen Newsletter lesen Sie über Verfahren vor der Schienen-Control Kommission einerseits zu „Risikoüberwälzung in den SNNB“ und andererseits zur „Stromdurchleitung 2016“. Ebenso finden Sie in dieser Ausgabe Interessantes über die Marktentwicklung im Schienenverkehr sowie über Mobile-Tickets der ÖBB.

Abschließend möchte ich Sie an dieser Stelle nochmals einladen den Blog der apf unter www.apf.gv.at/blog zu besuchen. Der apf-BLOG bietet Reisenden und Interessierten wertvolle Informationen zu Passagier- und Fahrgastrechten im Bahn-, Bus-, Schiffs- und Flugverkehr – und die können gerade nach der Urlaubszeit sehr hilfreich sein.

Herzliche Grüße,

Maria-Theresia Röhslér

Geschäftsführerin der Schienen-Control GmbH und Leiterin der Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte

Aktuelles aus der Regulierungsarbeit

Unwirksamklärung von Klauseln zur Risikoüberwälzung in SNNB

In den SNNB eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens waren die Ansprüche von Eisenbahnverkehrsunternehmen bei Mängeln der Leistung des Eisenbahninfrastrukturunternehmens (z. B. bei Betriebsstörungen durch Eisenbahninfrastrukturanlagen, ungeplante Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, das Personal, Dritte und Witterungsverhältnisse) ausgeschlossen. Die Schienen-Control Kommission erklärte die Bestimmung der SNNB im Rahmen eines amtswegigen Verfahrens gemäß § 74 Eisenbahngesetz (EisbG) für unwirksam, da sie diskriminierend und auch in sonstiger Weise rechtswidrig war (GZ: SCK-16-003). Sie entsprach im Wesentlichen gleichartigen Klauseln in früheren Versionen der SNNB, die die Schienen-Control Kommission ebenfalls für unwirksam erklärt hatte und deren Unwirksamklärung vom Verwaltungsgerichtshof (GZ: 2013/03/0150) bzw. vom Bundesverwaltungsgericht (GZ: W110 2008038-1) bestätigt worden war. Sowohl der Verwaltungsgerichtshof als auch das Bundesverwaltungsgericht hatten insbesondere ausgesprochen, dass die Risikoüberwälzung § 67 Abs 7 EisbG (nunmehr § 67h EisbG) über leistungsabhängige Entgeltbestandteile

widersprach, da sie keine Anreize zur Vermeidung von Betriebsstörungen und zur Erhöhung der Leistung der Schieneninfrastruktur seitens des Eisenbahninfrastrukturunternehmens bot.

Entscheidung der Schienen-Control Kommission zur Stromdurchleitung 2016

Seit 1. Jänner 2016 können Eisenbahnverkehrsunternehmen in Österreich ihren Energielieferanten frei wählen. Das Netz zur Durchleitung des Stroms wird weiterhin von der ÖBB-Infrastruktur zur Verfügung gestellt. Der Netzbetreiber sorgt dafür, dass der eingespeiste Strom aller Energielieferanten von 50 Hertz auf 16,7 Hertz umgeformt und über das Bahnstromnetz zum Triebfahrzeug geleitet wird. Um dabei für fairen Wettbewerb zu sorgen prüft die Schienen-Control die Bedingungen für die Durchleitung, Umformung und Verteilung des Stroms sowie die damit verbundenen Netzkosten.

Die Schienen-Control Kommission erklärte die in den Schienennetz-Nutzungsbedingungen 2016 angeführten Erläuterungen zur Durchleitung des Bahnstroms hinsichtlich der angeführten Tarife zur Umformung in 16,7 Hz-Bahnstrom sowie zur Verteilung gemäß §§ 37ff, 56ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991, §§ 54, 58b, 62a Abs 1, 69b, 74 Abs 1 Z 4, Z 5 bis Z 7 Eisenbahngesetz (EisbG) 1957 für unwirksam. Hintergrund der Tarifsenkung waren zu hoch angesetzte Kosten im Netzbereich, die durch die Schienen-Control Kommission dem Netzbetreiber ÖBB-Infrastruktur AG aberkannt wurden. Für den Tarif „Verteilung“ wurde der Hochtarif mit 31,32 EUR/MWh (statt bislang 39,76 EUR/MWh) und der Niedertarif mit 26,10 EUR/MWh (statt bisher 33,15 EUR/MWh) festgesetzt. Auch für den Tarif „Umformung“ wurden neue Werte ermittelt, so dass der Hochtarif sich nun auf 4,54 EUR/MWh (statt bisher 5,07 EUR/MWh) und der Niedertarif auf 3,78 EUR/MWh (statt bislang 4,22 EUR/MWh) beläuft.

Agentur für Passagier und Fahrgastrechte



Die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte (kurz: apf) verhilft Passagieren und Fahrgästen kostenlos und provisionsfrei zu ihrem Recht. Im Streitfall mit einem Bahn-, Bus-, Schiffs- oder Flugunternehmen sorgt die apf für verbindliche Lösungen und Entschädigungen. Egal ob es sich um Verspätungen, Ausfälle oder Annullierungen, fehlende Informationen handelt oder sonst etwas schief läuft.

Alle Informationen zu Fahrgast- und Passagierrechten sowie die Beschwerdeformulare von Bahn, Bus, Schiff und Flugzeug finden Sie auf der Website der apf unter www.passagier.at oder direkt unter www.apf.gv.at.



ÖBB-Mobile-Tickets

Um ein Mobile-Ticket handelt es sich dann, wenn die Buchung direkt über die Handy-App der ÖBB-Personenverkehr (diese heißt einfach nur „ÖBB“) oder online unter <http://tickets.oebb.at> erfolgt. Ein Mobile-Ticket muss grundsätzlich nicht ausgedruckt werden sondern kann direkt in der App abgerufen werden. Allerdings ist es gut zu wissen, dass

- das Ticket nur über die Handy-App der Käuferin bzw. des Käufers abgerufen werden kann, außer man loggt sich vor der Buchung mit seinem ÖBB-Benutzerkonto in der App bzw. auf der Homepage ein. In diesem Fall kann die Käuferin bzw. der Käufer entscheiden, ob sie/er das Ticket als pdf-Ticket oder als Handy-Ticket beziehen möchte. Haben Sie ein Handy-Ticket auf ein falsches Gerät gesendet, können Sie es nochmals „freigegeben“, um es auf ein anderes zu senden.
- das Mobile-Ticket nur ausgedruckt werden kann, wenn sich die Userin bzw. der User vor dem Kauf mit seinem ÖBB-Benutzerkonto einloggt.
- das Ticket – hier sind auch nicht stornierbare Tickets wie die Sparschiene – bei Kauf über die App kostenfrei innerhalb der drei-Minuten-Regelung („UNDO-Funktion“) stornierbar ist. Danach gelten die ganz normalen Erstattungsmodalitäten. Wird eine Buchung storniert oder die UNDO-Funktion genutzt, kommen Sie zurück zum Warenkorb, wo falsch eingegebene Daten, wie z. B. das Datum, einfach abgeändert werden können.

Die App empfiehlt bei der Buchung von Mobile-Tickets:

- Überprüfen Sie immer vor Abschluss der Buchung ob alle Eingaben korrekt sind.
- Wurde bei der Buchung ein Fehler gemacht, können Sie das Ticket rasch innerhalb von drei Minuten mit der UNDO-Funktion stornieren.
- Überlegen Sie immer vor der Buchung, ob das Ticket für Sie selbst oder eine andere Person ist bzw. ob Sie das Handy, mit dem Sie buchen, auch auf die Reise mitnehmen. Sollte das nicht der Fall sein, legen Sie sich ein ÖBB-Benutzerkonto an, damit Sie die Tickets auf andere Geräte senden können.

Mehr Informationen zum Mobile-Ticket erhalten Sie unter <http://www.oebb.at/de/angebote-ermaessigungen/oebb-app>

Für Android-Geräte erhalten Sie die App unter folgendem Link: <https://play.google.com/store/apps/details?id=at.oebb.ts>

Für Apple-Geräte können Sie die App hier downloaden: <https://itunes.apple.com/at/app/obb/id1041401604?l=en&mt=8>

Marktbeobachtung

Die Zahlen der ÖBB Infrastruktur für das erste Halbjahr 2016 lassen erkennen, dass sich der Güterverkehr im Vergleich zur gleichen Periode des Vorjahrs leicht rückläufig entwickelt hat. Die Zahl der Bruttotonnenkilometer hat sich um 1,2 Prozent verringert. Die Rail Cargo Austria verzeichnete dabei einen Rückgang um 4,4 Prozent, die Mitbewerber konnten hingegen eine Steigerung um 9,9 Prozent verzeichnen. Damit ist auch der Marktanteil der Mitbewerber auf rund 25 Prozent angestiegen.

Ein ähnliches Bild gab es bei den Zugkilometern. Diese sind im Güterverkehr um rund 1 Prozent zurückgegangen. Hingegen haben die Zugkilometer im Personenverkehr um 1,3 Prozent zugenommen. Insgesamt sind daher die im ÖBB-Netz zurückgelegten Zugkilometer um 0,7 Prozent gestiegen.

Die DB Fernverkehr AG hat im Juli 2016 die Sicherheitsbescheinigung Teil B für Österreich erhalten. Auch die Franz Plasser Dienstleistung GmbH hat nunmehr eine Sicherheitsbescheinigung Teil A und B. Beide Unternehmen dürfen daher das österreichische Schienennetz befahren.

Impressum:

Herausgeber und Redaktion

Schienen-Control GmbH, GF Mag. Maria-Theresia Röhler, LL.M., MBA
Linke Wienzeile 4/1/6
1060 Wien

T: +43 1 5050707

office@schienencontrol.gv.at

www.schienencontrol.gv.at

www.apf.gv.at oder www.passagier.at

Besuchen Sie den Blog der apf: www.apf.gv.at/blog